

**Zeitschrift:** Schweizer Ingenieur und Architekt  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 112 (1994)  
**Heft:** 51/52

**Artikel:** Mit Pensionskassengeldern zum Eigenheim: Rechnen lohnt sich  
**Autor:** Dürr, Daniel  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-78579>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sondern etwas, das ununterbrochen neue Gleichgewichte sucht. Gerade darin liegen die Gefahren und die positiven Möglichkeiten für den plötzlich so einflussreichen Teifaktor, den das instabile Menschengeschlecht ausmacht. Die Veränderungen zu hemmen und auf irgendein früheres Stadium des Lebens der Biosphäre zurückzugehen, ist kaum möglich und vom menschlichen Gesichtspunkt aus nicht wünschenswert. Die Frage ist, ob eine neue Balance der Biosphäre in solcher Weise denkbar wäre, dass eine in ihrer Grösse reduzierte und materiell anspruchslose Menschheit weiterfahren könnte, Kultur zu schaffen und sich anzueignen? Für Aalto war es klar, dass das kulturelle Vermächtnis, die Möglichkeiten des einzelnen Menschen, seine Persön-

lichkeit durch die Teilnahme an kulturellen Aktivitäten zu bereichern, einen unentbehrlichen Teil unseres Lebens ausmacht, jenen Teil des Daseins, dem wir um jeden Preis Sorge tragen müssen. Vom Zwang, die materielle Überkonsumation und die Verschleuderung der Ressourcen der Erde zu vermindern, kommen wir nicht weg, wenn wir wollen, dass das Leben auf Erden sich in ausgewogener Art fortsetzt. Die Opfer dafür werden umso leichter zu tragen sein, als wir uns mit einem reichen, neuen schöpferischen Kulturleben entschädigen können.

Adresse des Verfassers: Dr. Göran Schildt, Kunsthistoriker, Ekenäs, Finnland.

Gekürzte Fassung eines Vortrages, gehalten an der Universität Zürich im Juni 1994

[1] Alvar Aalto, Gesamtwerk in 3 Bänden. Herausgegeben von Karl Fleig und Elissa Aalto. 764 Seiten, 1295 Aufnahmen, Skizzen und Pläne. Text in Deutsch, Französisch und Englisch. Artemis Architektur, Zürich. Preis: Leinen 268 Fr., auch Einzelbände erhältlich. ISBN 3-7608-8058-4

[2] Alvar Aalto. Herausgegeben von K. Fleig, Paperback. Text deutsch und französisch, 256 Seiten, 600 Abbildungen. Artemis Architektur, Zürich, 1991. Preis: 40 Fr. ISBN 3-7608-8104-1

Aufnahmen: H. Krehl (Krämer Verlag), E. Mäkinen, Helsinki, A. Welin, Turku (Die Neue Architektur, A. Roth, Artemis, Zürich), W. Blaser, Basel, A. Muelhaupt, Basel.

## Mit Pensionskassengeldern zum Eigenheim: Rechnen lohnt sich

**Die erweiterten Möglichkeiten, mit Mitteln der beruflichen Vorsorge zum Eigenheim zu kommen, rücken immer näher. Erst kürzlich hat der Bundesrat die dazugehörige Verordnung verabschiedet. In einigen wesentlichen Punkten folgten noch Präzisierungen. Jetzt sind die finanziellen Auswirkungen bekannt: Das Aufzeigen von Mehr- oder Minderbelastungen ist möglich.**

Wer rechnet, um Vor- und Nachteile des neuen Gesetzes abzuwägen, wird dabei verschiedene Aspekte berücksichtigen

VON DANIEL DÜRR,  
BERN

müssen. So gelten in Wohneigentum investierte Vorsorgegelder oder Verwertung des Pfandes als Eigenkapital – und dieses ist steuerpflichtig. Bei der Gegenüberstellung von finanziellen Mehr- oder Minderbelastungen mitzuberücksichtigen sind auch allfällige Prämien für Zusatzversicherungen zur Deckung reduzierter Vorsorgeleistungen. Doch nicht alle Risiken sind kalkulierbar, vor allem dann nicht, wenn es sich um längerfristige Entwicklung von Hypothekarzinsen, Liegenschaftspreisen und Steuersätzen handelt: präzise Vorhersagen würden an ein Wunder grenzen.

Jede Vergleichsrechnung bezieht sich auf den Einzelfall. Sie basiert immer auf persönlichen Werten und Zahlen. Dazu müssen die von Kanton zu Kanton unterschiedlich angewendeten Besteuerungsmethoden und Tarife berücksichtigt werden (vergleiche Tabelle 3 mit Steuerbeträgen von Kantonshauptorten). Daher gibt es auch keine allgemeingültige Standardberechnung mit Möglichkeiten des Quervergleichs.

Eine Modellrechnung kann jedoch einen Überblick über steuerliche und finanzielle Auswirkungen vermitteln.

### Steuerliche Belastungen

Der Vorbezug ist als sogenanntes Eigenkapital steuerpflichtig. So sind die Pensionskassen auch verpflichtet, den Vorbezug innert 30 Tagen der Eidgenössischen Steuerbehörde zu melden. Diese Steuern – wie auch alle anderen mit dem Erwerb zusammenhängenden Gebühren – dürfen nicht mit Geldern des Vorbezugs, sondern müssen aus dem Portemonnaie des Bezügers bezahlt werden.

Der Vorbezug hat weitere steuerliche Belastungen zur Folge. Durch das höher eingebrachte Eigenkapital ist die Fremdverschuldung tiefer: Die möglichen Steuerabzüge verringern sich, das steuerbare Einkommen steigt. Demgegenüber wird der Vorbezug vom übrigen Einkommen getrennt und zu speziellen Ansätzen versteuert. Gemäss unserem Berechnungsbeispiel und bei einem Vorbezug von rund Fr. 97 500.– würden die steuerliche Belastungen wie folgt aussehen:

– einmalige Steuer auf dem Vorbezug von ca. Fr. 6300.–;

– jährliche Mehrsteuern durch erhöhtes steuerbares Einkommen von rund Fr. 1597.– (vergleiche Tabelle 1).

Doch zusätzliche steuerliche Belastungen sind auch längerfristig anzusehen. Werden die vorbezogenen Pensionskassengelder bis drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter nicht rück erstattet, so vermindert sich das persönliche Altersguthaben und die daraus folgende Altersrente. Dementsprechend tiefer ist auch die steuerliche Belastung auf den Altersleistungen. Vorher erbrachte Mehrsteuern können unter Umständen wieder wettgemacht werden. Unser Berechnungsbeispiel ergibt diesbezüglich einen Negativsaldo zu Lasten des Vorbezugs. Bei veränderten Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel Steuer- und Zinssätze, kann die Rechnung für den Einzelnen rasch einmal anders aussehen.

### Rückerstattung des Vorbezugs

Beim Veräussern oder Zweckentfremden des Wohneigentums muss der Vorbezug vollumfänglich, zumindest aber in der Höhe des Verkaufserlöses, zurück erstattet werden – ausgenommen, wenn der Vorbezug unmittelbar für den Kauf von neuem Wohneigentum eingesetzt wird. Es ist auch möglich, den Vorbezug freiwillig und in Raten zurückzuzahlen. Der Mindestbetrag für Rückzahlungen beträgt nach der Verordnung Fr. 20 000.–. Die Rückerstattung – mit ihr steigen auch die Vorsorgeleistungen wieder – ist bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters möglich. Zwar ist die Rückzahlung steuerlich nicht abziehbar, doch kann die damals auf den Vorbezug entrichtete Steuer, ohne Zinsen,

<i>Persönliche Daten:</i>			
Name:	MUSTER Hans		
Geburtsjahr:	1950		
Zivilstand:	verheiratet		
Anzahl Kinder:	0		
Konfession:	evang. ref.		
Wohnort:	Bern		
<i>Wohneigentum:</i>			
	<i>ohne Vorbezug</i>	<i>mit Vorbezug</i>	<i>Zinssatz</i>
Kaufpreis	650 000	650 000	
1. Hypothek (65%)	422 500	422 500	5,5% *
2. Hypothek (15%)	97 500	0	6,0% *
Vorbezug	0	97 500	
Steuern auf Vorbezug	0	6 300	
Eigenkapital	130 000	130 000	
* angenommene Zinssätze			
<i>Einkommen:</i>			
	<i>Entlastung</i>		
Bruttolohn	93 600	93 600	
Wertschriftenerträge	0	0	
Mietwert Wohneigentum	18 000	18 000	
Total Einkommen	111 600	111 600	0
<i>Abzüge:</i>			
Schuldzinsen 1. Hypothek	23 238	23 238	
Schuldzinsen 2. Hypothek	5 850	0	- 5 850
Berufsauslagen	4 500	4 500	
AHV-Beiträge	5 663	5 663	
PK-Beiträge	6 750	6 750	
Säule 3a	?	?	
Krankenkasse/Unfallvers.	4 000	4 000	
Allgemeiner Abzug	3 500	3 500	
Verheiratenabzug	3 500	3 500	
Total Abzüge	57 000	51 150	- 5 850
Steuerbares Einkommen	54 600	60 450	+ 5 850
<i>Steuerbelastung:</i>			
Staat/Gemeinde/Kirche	10 463	11 836	+ 1 373
Bundessteuer	627	851	+ 224
Total Steuern	11 090	12 687	+ 1 597
«Netto»-Einkommen	43 510	47 763	+ 4 253
Zusätzl. Risikoprämie		850	- 850
Jährliche Entlastung			- 3 403

Tabelle 1. Berechnungsbeispiel zur Ermittlung der jährlichen Entlastung durch den Vorbezug

zurückverlangt werden. Für die Rückforderung der Steuern ist der Vorbezüger selbst verantwortlich, und zwar unter Vorweisung aller Belege und Unterlagen.

### Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen

Der Vorbezug hat Minderung der Vorsorgeleistungen zur Folge. Das gleiche gilt auch bei Verwertung des Pfandes (vergleiche Tabelle 2). Beim Alterskapital ist dies nicht so gravierend, da der Vorbezug gleichzeitig Altersvorsorge darstellt. Doch im Falle von Risiken, wie Invalidität oder Todesfall, könnten Leistungsreduktionen zu finanziellen Eng-

pässen führen. Die Versicherungslücken bei Risiken lassen sich durch eine Zusatzversicherung abdecken. In unserem Berechnungsbeispiel würde dies bei einem Vorbezug von Fr. 97 500.– eine zusätzliche jährliche Prämie von rund Fr. 850.– ausmachen. Diese Prämie ist vom Vorbezüger selbst zu tragen, da der Arbeitgeber zu Unterstützungsbeiträgen nicht verpflichtet ist.

Verschiedene Vorsorgeeinrichtungen, so auch die Pensionskasse der Technischen Verbände, bieten ihren Mitgliedern zudem die Möglichkeit, sich bis auf die Höhe der Versicherungsleistung vor dem Vorbezug einzukaufen. Die dafür zusätzlich aufzubringenden Zusatzbeiträge, entstehend durch Zinsverluste

<i>Versicherungsleistung:</i>	<i>ohne Vorbezug</i>	<i>mit Vorbezug</i>	<i>Einbusse</i>
Altersrente	43 400	29 600	13 800
Invalidenrente	41 250	27 450	13 800
Ehegattenrente	27 500	18 300	9 200
Kinderrente	8 250	5 500	2 750

Tabelle 2. Auswirkungen auf Versicherungsleistungen beim Vorbezug von Fr. 97 500.–

<i>Kanton</i>	<i>Vorbezug Fr. 50 000</i>		<i>Vorbezug Fr. 100 000</i>	
	<i>ledig</i>	<i>verheiratet</i>	<i>ledig</i>	<i>verheiratet</i>
Aargau	2 684	1 952	8 147	6 466
Bern	2 834	2 440	7 554	6 277
Basel-Stadt	2 031	1 988	6 009	5 786
Genf	1 344	1 301	3 702	3 479
Waadt	4 512	4 469	12 085	11 862
Zürich	2 631	2 588	6 915	6 239

Tabelle 3. Einmalige Steuerbelastungen auf Vorbezug von Kantonshauptorten (Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuer, Kirchensteuer)

<i>Kaufpreis in Fr.</i>	<i>300 000</i>	<i>400 000</i>	<i>500 000</i>	<i>600 000</i>
<i>Finanzierung:</i>				
1. Hypothek (65%)	195 000	260 000	325 000	390 000
2. Hypothek (15%)	45 000	60 000	75 000	90 000
Eigenkapital (20%)	60 000	80 000	100 000	120 000
<i>Gesamtkosten:</i>				
Zins 1. Hyp. (5,5%)*	10 725	14 300	17 875	21 450
Zins 2. Hyp. (6,0%)*	2 700	3 600	4 500	5 400
Amortisation 2. Hyp.	1 800	2 400	3 000	3 600
Nebenkosten	3 000	4 000	5 000	6 000
Gesamtkosten jährlich	18 225	24 300	30 375	36 450
empfohlenes				
Bruttojahreseinkommen	54 675	72 900	91 125	109 350
* angenommene Zinssätze				

Tabelle 4. Finanzielle Belastung durch Wohneigentum

beim vorbezogenen Deckungskapital, sind steuerlich absetzbar.

### Informationspflichten

Die Verordnung sieht eine Reihe von Informationspflichten vor. Bei Personen, die den Vorbezug oder die Verpfändung in Anspruch nehmen, sind dies:

- der Nachweis über die Selbstnutzung von Wohneigentum;
- die schriftliche Zustimmung des Ehepartners;
- die Mitteilung der Verpfändung an die Vorsorgeeinrichtung.

Überdies sollte der Geldbezüger die Löschung der Veräußerungsbeschrän-

kung im Grundbuch unter Erbringung von Nachweisen selber beantragen.

Die Vorsorgeeinrichtungen haben Antragsteller und Geldbezüger über folgendes zu informieren:

- das für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital;
- den Mindestbetrag für den Vorbezug (Fr. 20'000.-);
- die Möglichkeiten des wiederholten Vorbezugs (alle fünf Jahre möglich);
- die Höhe der Kürzung der Vorsorgeleistungen beim Vorbezug oder bei Pfandverwertung;
- die Möglichkeiten einer Zusatzversicherung zum Ausgleich der Leistungsminderung;
- das Entstehen von Steuerpflichten beim Vorbezug oder bei Pfandverwertung;

- die Anmerkungen einer Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch;
- die Rückzahlungspflicht bei Veräusserung oder Zweckveränderung des Wohneigentums;
- die Prioritäten zur Genehmigung von Gesuchen bei Liquiditätsengpässen bei der Vorsorgeeinrichtung.

Beim Austritt von Mitgliedern muss die Pensionskasse der neuen Vorsorgeeinrichtung Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgegeldern mitteilen.

che Tabelle 4). Denn der Entscheid über das Plazieren von Vorsorgegeldern kann ihm von keiner Pensionskasse abgenommen werden – sie kann ihn nur beraten.

Doch der Wert des Eigenheims lässt sich nicht immer mit rationalen Argumenten und schon gar nicht immer mit Franken und Rappen aufwiegen. Der Besitz von eigenen vier Wänden kann unter Umständen mehr bedeuten als wohl behütetes und zinsbringend angelegtes Geld. Wie auch immer: Vergleichen und rechnen lohnt sich.

## **Wohneigentumsförderung: Ja oder Nein?**

Mit der Finanzierung von Wohneigentum durch Pensionskassengelder übernimmt der Geldbezüger ein grosses Mass an Eigenverantwortung (verglei-

Adresse des Verfassers: D. Dürr, stv. Geschäftsführer und Leiter Kassenadministration der Pensionskasse der Technischen Verbände SIA STV BSA FSAI, Postfach 5032, 3001 Bern.

## **Wettbewerbe**

### **Ergänzungsbauten des Armeeausbildungszentrums Luzern**

Der Regierungsrat des Kantons Luzern veranstaltete einen öffentlichen Projektwettbewerb für Ergänzungsbauten des Armeeausbildungszentrums auf dem Kasernenareal in Luzern. Teilnahmeberechtigt waren Architekten, die seit dem 1. Januar 1993 Wohn- oder Geschäftssitz in den Kantonen Luzern, Obwalden, Nidwalden, Uri, Schwyz, Zug oder Tessin haben oder im Kanton Luzern heimatberechtigt sind. Zusätzlich wurden die folgenden fünf Architekturbüros zur Teilnahme eingeladen: Valentin Bearth+Andrea Deplazes, Chur; Ueli Brauen+Doris Wälchli, Lausanne; C. Gautschi+M. Unternährer, Zürich; Meinrad Morger+Heinrich Degelo, Basel; Ueli Schweizer, Bern. Es wurden 105 Projekte beurteilt.

#### **Ergebnis:**

**1. Preis (30'000 Fr. mit Antrag zur Weiterbearbeitung):** Christine Enzmann und Evelyn Enzmann, Zürich

**2. Preis (28'000 Fr.):** Meinrad Morger+Heinrich Degelo, Basel; Mitarbeiter: Hermann Kohler, Nadja Keller, Barbara Lenherr, Philipp Esch, Ottmar Villiger

**3. Preis (20'000 Fr.):** Sandra Giraudi, Gentilino

**4. Preis (15'000 Fr.):** Samuel Bünzli, Zürich

**5. Preis (9'000 Fr.):** Weber+Hofer AG, Zürich; Mitarbeiter: Jürg Weber, Josef Hofer, Andreina Bellorini, Eva Bräutigam Haja Rambelo

**6. Preis (7'000 Fr.):** Peter Affentranger und Rudolf Dietziker, Luzern; Mitarbeiter: Paolo Fasulo

**7. Preis (6'000 Fr.):** Matthias Burkart, Luzern

**Ankauf (5'000 Fr.):** Thomas Lussi, Neuenkirch

**Ankauf (5'000 Fr.):** Schweizer Architekten, Ulrich Schweizer, Bern; Mitarbeiter: Claudia Burri, Illinca Manaila, Daniel Egger, Andreas Maeschi, Guy Lafranchi

**Ankauf (5'000 Fr.):** H. U. Gübelin + A. Rigert; Inh. A. Rigert, Luzern; Mitarbeiter: P. Bisang, R. Heini

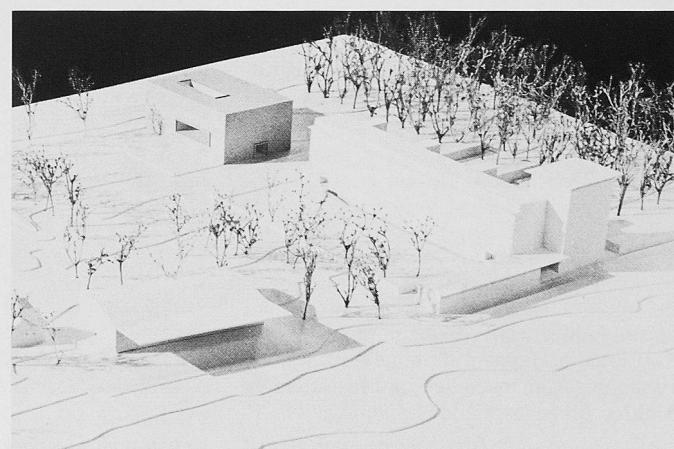
Fachpreisrichter waren Urs Mahlstein, Kantonsbaumeister, Luzern, Silvia Gmür, Basel, Hans-Peter Jost, Stellv. Direktor AFB, Bern, Manuel Pauli, Stadtarchitekt, Luzern, Andrea Roost, Bern, Peter Zumthor, Haldenstein; Ersatzfachpreisrichter waren Max Herger, Abteilungsleiter Kant. Hochbauamt, Luzern, Roman Lüscher, Luzern, Claus Niederberger, Kant. Denkmalpflege, Luzern.

### **Überbauung «Untere Grosse Matt» in Liestal BL**

Die Stadt Liestal veranstaltet einen öffentlichen Projektwettbewerb für eine Wohnüberbauung auf dem Areal «Untere Grosse Matt». Teilnahmeberechtigt sind Architekten

und Planer, die seit dem 1. Januar 1993 ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Bezirk Liestal haben oder Bürger von Liestal sind. Zusätzlich werden fünf auswärtige Büros eingeladen. Fachpreisrichter sind Carl Fingerhuth, Basel, Jacqueline Fosco-Oppenheim, Scherz, Werner Hartmann, Binningen, Hansueli Steinmann, Bauverwalter der Stadt Liestal, Hansueli Remund, Sempach-Station, Ersatz. Die Summe für Auszeichnungen beträgt 80'000 Fr.

Ab 7. Dezember kann auf dem Wettbewerbssekretariat (Bauverwaltung der Stadt Liestal, Rosenstrasse 6, 4410 Liestal) Einblick in die Wettbewerbsunterlagen genommen werden (Mo–Fr 8.30–11.30 h und 14.30–16.30 h, Di bis 18 h). Gleichenorts kann das Programm gratis bezogen oder bestellt werden. Für die weiteren Unterlagen muss eine Hinterlage von 300 Fr. auf das PC-Konto 40-44-0, BL Kantonalbank Liestal, Kto. Nr. 100.400.053-2 (Vermerk: Projektwettbewerb Untere Grosse Matt und Absender) geleistet werden. Die Unterlagen können auf dem Sekretariat gegen Vorlage der Depot-Quittung abgeholt werden. Termine: Fragestellung bis 14. Januar, Ablieferung der Entwürfe bis 7. April, der Modelle bis 21. April 1995.



**Armeeausbildungszentrum Luzern. 1.  
Preis: Christine und  
Evelyn Enzmann,  
Zürich**